



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 2000

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	30. 1. 2000	Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (PO-NSchA)	140
223	31. 1. 2000	Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)	145
7123	11. 2. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Fachangestellten für Bürokommunikation/zur Fachangestellten für Bürokommunikation im Lande Nordrhein-Westfalen – Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung –	151

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Januar 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

223

**Verordnung
über die Abiturprüfung
für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
(PO-NSchA)**

Vom 30. Januar 2000

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 574), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landes verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung, Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsanforderungen
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation

2. Abschnitt

Zulassung

- § 4 Zulassung zur Prüfung
- § 5 Information und Beratung

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 6 Zentraler Abiturausschuss
- § 7 Fachprüfungsausschüsse
- § 8 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

4. Abschnitt

**Ablauf und Verfahren
der Abiturprüfung**

- § 9 Prüfungsfächer
- § 10 Wahl der Prüfungsfächer
- § 11 Leistungsbewertung und Punktsystem
- § 12 Schriftliche Prüfungsarbeiten im ersten Prüfungsteil
- § 13 Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil
- § 14 Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil
- § 15 Niederschriften

5. Abschnitt

**Abschluss der Abiturprüfung,
Wiederholung**

- § 16 Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation
- § 17 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 18 Wiederholung

6. Abschnitt

Weitere Berechtigungen

- § 19 Weitere Berechtigungen
- § 20 Erweiterungsprüfung in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 21 Ergänzende Bestimmung für behinderte Prüflinge
- § 22 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 23 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 24 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 25 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Zweck der Prüfung,
Geltungsbereich**

Die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler führt zur allgemeinen Hochschulreife (§ 17). Bewerberinnen und Bewerber können sich zur Prüfung anmelden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr kein öffentliches oder als Ersatzschule genehmigtes oder vorläufig erlaubtes Gymnasium oder keine andere zur allgemeinen Hochschulreife führende Schule oder Einrichtung besucht haben.

§ 2

Prüfungsanforderungen

In der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler soll der Prüfling nachweisen, dass er grundlegende Kenntnisse und Einsichten in seinen Prüfungsfächern erworben hat und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbstständig anwenden kann. Die Prüfungsanforderungen und die Aufgabenstellung in den Fächern der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler müssen den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe entsprechen. Die fachlichen Erfahrungen des Prüflings sollen im Rahmen der Richtlinien und Lehrpläne berücksichtigt werden.

§ 3

**Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung,
Gesamtqualifikation**

(1) Die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler findet nach der terminlichen Festsetzung der jeweils zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Abiturprüfung wird in der Regel an einer Schule durchgeführt; diese wird von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

(3) Die Abiturprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile. Der erste Prüfungsteil umfasst vier Fächer, in denen schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft wird. Der zweite Prüfungsteil umfasst vier andere Fächer, in denen nur mündlich geprüft wird. Die Teilnahme am zweiten Prüfungsteil setzt voraus, dass der Prüfling den ersten Prüfungsteil bestanden hat. Der zweite Prüfungsteil kann in besonderen Fällen nach Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde auch im folgenden Prüfungstermin abgelegt werden.

(4) Die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist bestanden, wenn der Prüfling die Gesamtqualifikation gemäß § 16 erreicht hat.

2. Abschnitt

Zulassung

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ablegen wollen, stellen einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung an die für ihren Wohnsitz zuständige obere Schulaufsichtsbehörde. Über die Zulassung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Absätze 3 und 4. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Satz 1 zulassen.

(2) In dem Antrag sind die Prüfungsfächer (§§ 9, 10) zu bezeichnen. Es sind insbesondere Angaben über die Art und den Umfang der Vorbereitung in den Prüfungsfächern beizufügen.

(3) Zur Abiturprüfung wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen, wer darlegt, dass er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat, zum Beispiel durch Selbststudium, die Teilnahme an Fernlehrgängen oder an anderen geeigneten Vorbereitungslehrgängen,

und in dem Kalenderhalbjahr, in dem die Prüfung beginnt, mindestens das 19. Lebensjahr vollendet.

(4) Zur Abiturprüfung nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 1 Satz 2 nicht erfüllen. Ebenfalls werden Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassen, denen die allgemeine Hochschulreife bereits zuerkannt worden ist oder die eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zweimal nicht bestanden haben oder von einer anderen Stelle zur Ablegung der Abiturprüfung zugelassen sind und die Abiturprüfung noch nicht abgeschlossen haben.

§ 5

Information und Beratung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Bewerberin oder den Bewerber über die Regelungen der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, insbesondere über die Prüfungsanforderungen (§ 2).

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses (§ 7 Abs. 3) oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses berät den Prüfling in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 6

Zentraler Abiturausschuss

(1) Für die Abiturprüfung bildet die obere Schulaufsichtsbehörde einen Zentralen Abiturausschuss, dem drei oder vier Mitglieder angehören.

(2) Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses sind:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren ständige Vertretung mit dem Vorsitz beauftragt wird,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen deren ständige Vertretung oder die Oberstufenkordinatorin oder der Oberstufenkordinator,
3. ein von der oberen Schulaufsichtsbehörde berufenes Mitglied, das die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt, und gegebenenfalls
4. das Mitglied des Fachprüfungsausschusses, das den Prüfling beraten hat.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe oder in entsprechenden Bildungsgängen des Berufskollegs zu unterrichten.

(5) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss ein.

(7) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die obere Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen

Fachprüfungsausschuss. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann mehrere Fachprüfungsausschüsse für ein Fach bilden.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, ist die oder der Vorsitzende in der Regel eine Lehrerin oder ein Lehrer. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe oder entsprechenden Bildungsgängen des Berufskollegs zu unterrichten.

(4) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer und die Schriftführerin oder der Schriftführer sollen die Befähigung zu einem Lehramt gemäß Absatz 3 Satz 2 und die Berechtigung erworben haben, das Prüfungsfach in der Sekundarstufe II zu unterrichten.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer verschiedener Schulen und andere Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen, zu Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse bestellen.

(6) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses beanstanden; § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachprüfungsausschuss ein.

§ 8

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß §§ 6 und 7 eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder (§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2) anwesend sind.

(3) Alle Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.), entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Mit Zustimmung des Prüflings kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Bewerberinnen und Bewerber, die einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler gestellt haben, als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Beschlussfassung dürfen Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde sowie nicht an der Prüfung beteiligte Lehrerinnen

und Lehrer der Schule anwesend sein. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann auch die Teilnahme von Lehrkräften anderer öffentlicher Schulen und Ersatzschulen sowie Kursleiterinnen und Kursleitern von Vorbereitungskursen oder anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung zulassen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die gemäß Absatz 6 Teilnahmeberechtigten sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

4. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

§ 9

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer können sein:

- a) im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)
 - die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Kunst, Latein, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch;
- b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)
 - die Fächer Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Recht, Sozialwissenschaften;
- c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)
 - die Fächer Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Mathematik, Physik, Technik;
- d) die Fächer Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer als Prüfungsfächer zulassen.

§ 10

Wahl der Prüfungsfächer

(1) Jeder Prüfling legt die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler in acht Fächern ab. Unter diesen Fächern des ersten und zweiten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 3) müssen sich die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) und zwei Fremdsprachen befinden.

(2) Die schriftlichen Fächer des ersten Prüfungsteils müssen die Aufgabenfelder I, II und III (§ 9 Abs. 1) erfassen. Eines der schriftlichen Fächer muss eine Fremdsprache sein. Religionslehre kann als schriftliches Prüfungsfach das Aufgabenfeld II vertreten. Die Pflichtbindung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, eine Prüfung in Geschichte abzulegen, bleibt unberührt.

(3) Zwei der vier schriftlichen Prüfungsfächer sind Leistungsfächer, in denen der Prüfling vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachweisen muss. Eines der Leistungsfächer muss entweder Deutsch oder eine Fremdsprache oder Mathematik oder ein naturwissenschaftliches Fach (Absatz 1) sein. Die Fächer Ernährungslehre und Chemie dürfen nicht zusammen als Leistungsfächer gewählt werden. Fächer, die in der gymnasialen Oberstufe oder in einem anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgang nicht als Leistungsfach zugelassen sind, können auch in der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nicht als Leistungsfach gewählt werden. In den beiden schriftlichen Prüfungsfächern, die nicht Leistungsfächer sind, und in den Fächern des zweiten Prüfungsteils muss der Prüfling Kenntnisse nachweisen, die den Anforderungen von Grundkursen entsprechen.

(4) Für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil (Absatz 2 Satz 2) gelten die Richtlinien und Lehrpläne für weiter geführte Fremdsprachen; im Übrigen gelten für die Fremdsprache die Richtlinien und Lehrpläne für neu einsetzende Fremdsprachen.

(5) Sport kann nur Leistungsfach sein.

§ 11

Leistungsbewertung und Punktsystem

Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO). Die Noten, denen gegebenenfalls eine Tendenz hinzugefügt wird, werden zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (§ 16) in Punkte umgesetzt. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte je nach Notentendenz
sehr gut	15
	14
	13
gut	12
	11
	10
befriedigend	9
	8
	7
ausreichend	6
	5
	4
mangelhaft	3
	2
	1
ungenügend	0

§ 12

Schriftliche Prüfungsarbeiten im ersten Prüfungsteil

(1) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den beiden Leistungsfächern (§ 10 Abs. 3) viereinviertel Zeitstunden, in den beiden übrigen Fächern drei Zeitstunden.

(2) Zur Durchführung von Experimenten und praktischen Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

(3) Die Aufgabenstellung und die Aufgabenart müssen den in § 2 genannten Prüfungsanforderungen entsprechen. Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Vorschläge der Fachprüferinnen und Fachprüfer von der oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt.

(4) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, begutachtet und bewertet sie mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzugefügt ist. Für die Korrektur und Bewertung gelten die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form sind angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe.

(5) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Note einigen, zieht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird dann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss der zur Korrektur berufenen Fachlehrkräfte festgesetzt.

(6) Nach der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeiten werden die Ergebnisse dem Prüfling mindestens drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen im ersten Prüfungsteil von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekannt

gegeben. Gleichzeitig wird dem Prüfling mitgeteilt, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils (§ 13 Abs. 2) er mündlich geprüft wird.

(7) Im Fach Sport tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfungsarbeit eine Fachprüfung. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit von vier Zeitstunden Dauer und einer praktischen Prüfung.

§ 13

Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil

(1) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Zentralen Abiturausschuss zusammengestellt und in Punkte umgesetzt (§ 11). Die Note im Fach Sport wird gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet. Der Zentrale Abiturausschuss stellt fest, ob der Prüfling den ersten Prüfungsteil bereits aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung bestanden hat.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss setzt fest, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils der Prüfling, der den ersten Prüfungsteil aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung noch nicht bestanden hat, mündlich geprüft wird. Eine mündliche Prüfung ist in dem Fach anzusetzen, in dem der Prüfling in der schriftlichen Arbeit nicht mindestens fünf Punkte (einfache Wertung) erreicht hat. Mündliche Prüfungen sind ebenso anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 16 Abs. 5 nicht erfüllt sind.

(3) Wird ein Prüfling im ersten Prüfungsteil in mehreren Fächern mündlich geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. In diesem Fall setzt der Zentrale Abiturausschuss die Endnoten fest und teilt dem Prüfling mit, dass er die Abiturprüfung nicht bestanden hat.

(5) Der Prüfling hat den ersten Prüfungsteil bestanden, wenn die Bedingungen gemäß § 16 Abs. 5 erfüllt sind. Auf seinen Antrag ist ein Prüfling von der gemäß Absatz 2 festgesetzten mündlichen Prüfung zu befreien. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses weist auf die Bedingungen gemäß § 16 Abs. 8 hin.

(6) Ein Prüfling kann sich zur Verbesserung der Note auch zur mündlichen Prüfung melden, wenn eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 nicht erforderlich ist. Er muss seine Wahl eine Woche nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten des ersten Prüfungsteils (Absatz 1) der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses mitteilen. Die Meldung ist verbindlich.

(7) Termin und Reihenfolge der mündlichen Prüfungen des ersten Prüfungsteils werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Der erste Prüfungsteil muss spätestens sieben Tage vor Beginn des zweiten Prüfungsteils abgeschlossen sein.

(8) Der Zentrale Abiturausschuss stellt fest, ob der Prüfling den ersten Prüfungsteil aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Prüfung bestanden hat oder nicht bestanden hat.

§ 14

Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuss statt. Vor der mündlichen Prüfung tritt der Fachprüfungsausschuss zur vorbereitenden Sitzung zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer vorgelegten Prüfungsvorschläge den Bedingungen des § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforder-

ungen vergleichbar sind. Sie oder er kann nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses Aufgaben ändern.

(2) In der mündlichen Prüfung führt in der Regel die Fachprüferin oder der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Prüfling richten und die Prüfung zeitweise selbst übernehmen.

(3) Dem Prüfling ist eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgabe einschließlich des gegebenenfalls notwendigen Textes wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben.

(4) Die Vorbereitungszeit des Prüflings beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Teil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(5) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Für einen Prüfling sind an einem Tag nicht mehr als drei Prüfungen anzusetzen.

(6) Bis zu drei Prüflingen kann dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn für die Prüflinge bei ihrer Vorbereitung auf die Abiturprüfung vergleichbare Voraussetzungen gegeben sind.

(7) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge beinhalten. In dem zweiten Teil sollen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und Lehrpläne die fachlichen Erfahrungen des Prüflings berücksichtigt werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen.

(8) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt eine Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 8 Abs. 3).

§ 15

Niederschriften

(1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

(2) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

5. Abschnitt

Abschluss der Abiturprüfung, Wiederholung

§ 16

Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung eines Prüflings im zweiten Prüfungsteil stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und ermittelt die Gesamtqualifikation.

(2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Summe der Punkte des ersten und zweiten Prüfungsteils.

(3) Als Gesamtqualifikation sind 840 Punkte erreichbar, und zwar 600 Punkte im ersten Prüfungsteil und 240 Punkte im zweiten Prüfungsteil.

(4) Von den im ersten Prüfungsteil maximal erreichbaren 600 Punkten sind in den beiden Leistungsfächern maximal jeweils 180 Punkte, in den übrigen Fächern maximal jeweils 120 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten der beiden Leistungsfächer, im Fach Sport der Fachprüfung, jeweils zwölfmal zu werten. Wird in einem Leistungsfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, sind die Leistungen jeweils sechsfach zu werten. Die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten der beiden übrigen Fächer sind jeweils achtfach zu werten. Wird in einem dieser Fächer sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, sind die Leistungen jeweils vierfach zu werten.

(5) Im ersten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 200 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. Von den 200 Punkten müssen in den beiden Leistungsfächern (§ 10 Abs. 3) insgesamt mindestens 120 Punkte erreicht sein. Höchstens zwei Fächer dürfen mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(6) Von den im zweiten Prüfungsteil maximal erreichbaren 240 Punkten sind in den vier Prüfungsfächern maximal jeweils 60 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen jeweils vierfach zu werten.

(7) Im zweiten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. Höchstens zwei Fächer dürfen mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(8) Im ersten und zweiten Prüfungsteil dürfen insgesamt höchstens drei Fächer mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

§ 17

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Hat ein Prüfling die Bedingungen gemäß § 16 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

(2) Der Beschluss des Zentralen Abiturausschusses wird dem Prüfling bekannt gegeben.

(3) Ein Prüfling, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

§ 18

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nach einem Jahr wiederholt werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine Wiederholung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, dass der Prüfling die Abiturprüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. Bei einer Wiederholung werden die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere, vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe vorliegen.

6. Abschnitt

Weitere Berechtigungen

§ 19

Weitere Berechtigungen

Latinum, Graecum und Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt, wenn die von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

§ 20

Erweiterungsprüfung in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch

(1) Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Hochschulreife bereits erworben haben, jedoch die für verschiedene Studienfächer als Prüfungsvoraussetzung geforderten Lateinkenntnisse, Griechischkenntnisse oder Hebräischkenntnisse noch nicht nachgewiesen haben, können in diesen Fächern Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis ablegen. Erweiterungsprüfungen können auch in zeitlichem Zusammenhang mit der Abiturprüfung abgelegt werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Beide Teile werden mit Noten gemäß § 25 ASchO bewertet. Wird die schriftliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet, wird der Prüfling nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen; die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt. Im Übrigen fasst der Prüfungsausschuss die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu einer Gesamtnote zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist.

(3) Das Nähere regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Ergänzende Bestimmung für behinderte Prüflinge

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann die obere Schulaufsichtsbehörde Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern oder sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen.

§ 22

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Prüfling kann bis zu vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen (erster Prüfungsteil) von der Abiturprüfung zurücktreten.

(2) Tritt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt der Prüfling an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann der Prüfling die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob und wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

(4) Einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 23

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungsangelegenheiten richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 24

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen die Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Prüfungsausschüsse, die Verwaltungsakte sind, kann der Prüfling Widerspruch einlegen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 APO-GOST gebildete Widerspruchsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

§ 25

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Die Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (PO-NSchA) vom 2. April 1985 (GV. NRW. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1997 (GV. NRW. S. 42), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung zur Prüfung zugelassen sind, legen die Nichtschülerprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Abiturprüfung für Nichtschüler mit nur einer Fremdsprache ablegen wollen, können letztmalig zu den Prüfungsterminen des Jahres 2002 zugelassen werden. Ihnen wird die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt, wenn im Übrigen die Bedingungen gemäß § 16 erfüllt sind. Die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen berechtigt zum Studium an einer Hochschule des Landes in Studiengängen, bei denen ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von Landesquoten nicht stattfindet. Ein Prüfling, dem die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen“.

Düsseldorf, den 30. Januar 2000

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2000 S. 140.

223

Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)

Vom 31. Januar 2000

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 574), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung, Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsanforderungen
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation
- § 4 Information und Beratung

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 13

- § 5 Eintrittsvoraussetzungen für die Jahrgangsstufe 13
- § 6 Unterrichtsfächer in der Jahrgangsstufe 13
- § 7 Fächerwahlen und Leistungsbewertung in der Jahrgangsstufe 13

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 8 Zentraler Abiturausschuss
- § 9 Fachprüfungsausschüsse
- § 10 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

4. Abschnitt

Zulassung zur Abiturprüfung

- § 11 Zulassung zur Abiturprüfung

5. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

- § 12 Wahl der Prüfungsfächer
- § 13 Besondere Lernleistung
- § 14 Leistungsbewertung und Punktsystem
- § 15 Erster Prüfungsteil (schriftliche Prüfungsarbeiten)
- § 16 Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil
- § 17 Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil
- § 18 Niederschriften

6. Abschnitt

Abschluss der Abiturprüfung, Wiederholung

- § 19 Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation
- § 20 Zuerkennung der Hochschulreife
- § 21 Wiederholung
- § 22 Weitere Berechtigungen

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 23 Ergänzende Bestimmung für behinderte Prüflinge
- § 24 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 25 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 26 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 27 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung, Geltungsbereich

Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen, an denen eine von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigte Jahrgangsstufe 13 eingerichtet ist, können nach Maßgabe dieser Verordnung die allgemeine Hochschulreife erwerben.

§ 2

Prüfungsanforderungen

(1) In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind.

(2) Die Prüfungsanforderungen und die Aufgabenstellung in den Fächern der Abiturprüfung müssen den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe entsprechen. Stoffangaben der Waldorfschulen, die gleichwertig sind, werden in diesem Rahmen berücksichtigt.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung,
Gesamtqualifikation

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 nach Festsetzung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde einmal im Jahr in der Waldorfschule statt.

(2) Sie gliedert sich in zwei Prüfungsteile.

1. Der erste Prüfungsteil umfasst zwei Leistungsfächer und zwei Grundkursfächer, in denen schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft wird.
2. Die Teilnahme am zweiten Prüfungsteil setzt voraus, dass der Prüfling den ersten Prüfungsteil bestanden hat. Der zweite Prüfungsteil umfasst vier weitere Grundkursfächer.

a) In zwei dieser Fächer wird nur mündlich geprüft.

b) In zwei weiteren Fächern treten an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlussergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II.

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als Leistungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einer praktischen Prüfung.

(4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

(5) Um die Abiturprüfung zu bestehen, müssen Schülerinnen und Schüler eine Gesamtqualifikation erreichen (§ 19).

§ 4

Information und Beratung

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 13 eintreten wollen, über die Regelungen dieser Verordnung, insbesondere über die Anforderungen im Unterricht der Jahrgangsstufe 13 und über die Prüfungsanforderungen (§ 2).

2. Abschnitt

Bestimmungen
für die Jahrgangsstufe 13

§ 5

Eintrittsvoraussetzungen
für die Jahrgangsstufe 13

In die Jahrgangsstufe 13 der Waldorfschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die nach zwölf aufsteigenden Schuljahren den Abschluss der Waldorfschule erlangt haben und von denen erwartet werden kann, dass sie in den von ihnen zu belegenden Fächern einem Unterricht folgen können, der dem Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 der gymnasialen Oberstufe nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig ist.

§ 6

Unterrichtsfächer
in der Jahrgangsstufe 13

(1) Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 wird in Grund- und Leistungskursen erteilt. Er muss dem in der Jahrgangsstufe 13 der gymnasialen Oberstufe erteilten Unterricht in Inhalt und Anforderungen gleichwertig sein.

(2) Folgende Fächer können unterrichtet werden:

- a) im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)
Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Kunst, Lateinisch, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch;
- b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)
Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Recht, Sozialwissenschaften;
- c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)
Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Mathematik, Physik, Technik;
- d) Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.

(3) Sport kann ausschließlich als Leistungsfach Prüfungsfach sein und in die Gesamtqualifikation gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 eingebracht werden. Als Grundkursfach kann Sport gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b eingebracht werden.

(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer zulassen, soweit diese auch in der gymnasialen Oberstufe zugelassen sind.

§ 7

Fächerwahlen und Leistungsbewertung
in der Jahrgangsstufe 13

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler belegt in der Jahrgangsstufe 13 zwei Leistungsfächer (je fünfstündig) und sechs Grundkursfächer (je dreistündig) gemäß § 12.

(2) In den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung sind von der Schülerin oder dem Schüler in beiden Halbjahren Klausuren zu schreiben, die auf die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung vorbereiten.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde berät die Waldorfschulen im Hinblick auf die Leistungsanforderungen in der Jahrgangsstufe 13. Sie stellt sicher, dass die Prüfungsanforderungen gemäß § 2 Abs. 2 in den Prüfungsvorschlägen berücksichtigt werden. In den Kursen, deren Ergebnisse an die Stelle einer Prüfung treten, hat die obere Schulaufsichtsbehörde das Recht, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen vorzunehmen und die Kursabschlusssnoten endgültig festzusetzen.

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 8

Zentraler Abiturausschuss

(1) Für die Abiturprüfung bildet die obere Schulaufsichtsbehörde einen Zentralen Abiturausschuss.

(2) Dem Zentralen Abiturausschuss gehören an:

1. die Vertreterin oder der Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr oder ihm beauftragte Schulleiterin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die oder der Beauftragte des Lehrerkollegiums der Waldorfschule,
 3. eine weitere von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannte Lehrkraft.
- (3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Die unter Absatz 2 Nr. 1 und 3 genannten Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(5) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses oder Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstan-

den und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss ein.

(7) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen Fachprüfungsausschuss.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, ist die oder der Vorsitzende in der Regel eine Lehrerin oder ein Lehrer. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Prüfling in der Jahrgangsstufe 13 unterrichtet hat.

(5) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer und die Schriftführerin oder der Schriftführer müssen in dem Prüfungsfach beide Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen oder über eine Ausnahmegenehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Abnahme der Abiturprüfung verfügen. Für die Fachprüferin oder den Fachprüfer (Absatz 4) ist diese Genehmigung rechtzeitig vor Beginn der Jahrgangsstufe 13 zu beantragen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 8 Abs. 5 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachprüfungsausschuss ein.

§ 10

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß §§ 8 und 9 gebildeten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(3) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt dem Fachprüfungsausschuss die Note für die Prüfungsleistung vor. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.), entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses

von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Mit Zustimmung des Prüflings kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Schülerinnen und Schüler, die zum nächsten Prüfungstermin an der Prüfung teilnehmen wollen, als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der Prüfung zulassen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Beschlussfassung dürfen die Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses, Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde sowie eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Waldorfschulen anwesend sein. Im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses können nicht an der Prüfung beteiligte Lehrerinnen und Lehrer der Schule ebenfalls anwesend sein.

(7) Ein Elternvertreter, der nicht Angehöriger eines Prüflings ist, kann als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

4. Abschnitt

Zulassung zur Abiturprüfung

§ 11

Zulassung zur Abiturprüfung

Die Schule legt der oberen Schulaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vor:

1. eine Aufstellung der Schülerinnen und Schüler mit Angabe der acht Prüfungsfächer,
2. Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung in den Prüfungsfächern.

Die obere Schulaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern. Sie lässt die Prüflinge zur Prüfung zu.

5. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

§ 12

Wahl der Prüfungsfächer

(1) Jeder Prüfling legt die Abiturprüfung in acht Fächern ab, die er aus den in § 6 genannten Fächern auswählt und die von der Jahrgangsstufe 13/I an belegt worden sind. Zwei Fächer sind Leistungsfächer, sechs Fächer sind Grundkursfächer.

(2) Die zwei Leistungsfächer sind Fächer der schriftlichen Prüfung. Das erste Leistungsfach muss Deutsch oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Ernährungslehre und Chemie dürfen nicht zusammen als Leistungsfächer gewählt werden.

(3) Die schriftlichen Fächer des ersten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) müssen die Aufgabenfelder I, II und III (§ 6 Abs. 2) erfassen. Religionslehre kann als schriftliches Prüfungsfach das Aufgabenfeld II vertreten. Die Pflichtbindung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld bleibt unberührt.

(4) Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden. Das nicht gewählte Fach sowie die weitere Fremdsprache müssen sich unter den insgesamt sechs Fächern befinden, die Gegenstand der Prüfung sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a).

(5) Für den zweiten Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) bestimmt der Prüfling unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 1 bis 6 vier weitere Grundkursfächer.

(6) Unter den Fächern des ersten und zweiten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2) müssen sich die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie oder Physik oder Chemie) und zwei Fremdsprachen befinden.

(7) Für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) gelten die Prüfungsanforderungen gemäß den Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in den weitergeführten Fremdsprachen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende Fremdsprachen. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 13

Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 19) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten. Die besondere Lernleistung darf noch nicht anderweitig im Rahmen von Leistungsbewertungen angerechnet worden sein.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Waldorfschule angezeigt werden. Die Schulleitung entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 9) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 19 Abs. 5).

§ 14

Leistungsbewertung und Punktsystem

Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO). Die Noten, denen gegebenenfalls eine Tendenz hinzugefügt wird, werden zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (§ 19) in Punkte umgesetzt. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte je nach Notentendenz
sehr gut	15
	14
	13
gut	12
	11
	10
befriedigend	9
	8
	7
ausreichend	6
	5
	4
mangelhaft	3
	2
	1
ungenügend	0

§ 15

Erster Prüfungsteil (schriftliche Prüfungsarbeiten)

(1) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den beiden Leistungsfächern viereinviertel Zeitstunden und in den beiden Grundkursfächern drei Zeitstunden.

(2) Zur Durchführung von Experimenten und praktischen Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Absatz 4) um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

(3) Die Aufgabenstellung und die Aufgabenart müssen inhaltlich und methodisch den in § 2 genannten Prüfungsanforderungen entsprechen. Die Aufgaben müssen unterschiedliche Sachgebiete umfassen. Sie müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert. Sie dürfen sich nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken.

(4) Die Vorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Prüfling in der Jahrgangsstufe 13 unterrichtet hat (§ 9 Abs. 4). Für die Zahl und Art der Vorschläge gelten die Regelungen der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde überprüft die Vorschläge und wählt die Prüfungsaufgaben aus. Sie oder er prüft, ob die Aufgaben den Bedingungen des § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar sind. Sie oder er kann, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer, in den Vorschlägen Aufgaben ändern, sie insbesondere erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für den Prüfling zusammenstellen. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent kann zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge den gemäß § 33 Abs. 7 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Fachausschuss heranziehen.

(5) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit; sie oder er begutachtet und bewertet sie mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist. Für die Korrektur und Bewertung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form sind angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe.

(6) Jede Arbeit wird von einem zweiten, von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses beauftragten Mitglied des Fachprüfungsausschusses korrigiert und bewertet. In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

(7) Nach der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeiten sind die Ergebnisse dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekannt zu geben. Gleichzeitig wird dem Prüfling mitgeteilt, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils er mündlich geprüft wird (§ 16 Abs. 3).

§ 16

Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil

(1) Der Zentrale Abiturausschuss tritt zusammen, wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten korrigiert und die Noten in den auf die Gesamtqualifikation anzurechnenden Kursen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) erteilt sind.

(2) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Zentralen Abiturausschuss zusammengestellt und in Punkte umgesetzt (§ 19).

(3) Der Zentrale Abiturausschuss setzt fest, in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung der Prüfling mündlich geprüft wird. Eine mündliche Prüfung ist in dem Fach anzusetzen, in dem der Prüfling in der schriftlichen Arbeit nicht mindestens fünf Punkte (einfache Wertung) erreicht hat. Mündliche Prüfungen sind ebenfalls anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen nicht erfüllt sind (§ 19 Abs. 6).

(4) Wird ein Prüfling im ersten Prüfungsteil in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(5) Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist oder wenn der Prüfling in einem der anzurechnenden Fächer (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) mit null Punkten abgeschlossen hat. In diesen Fällen setzt der Zentrale Abiturausschuss die Endnoten fest und teilt dem Prüfling mit, dass er die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Die Prüfung kann gemäß § 21 wiederholt werden.

(6) Ein Prüfling kann sich auch zur mündlichen Prüfung melden, wenn eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 nicht erforderlich ist. Er muss seine Wahl nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses mitteilen. Den Termin setzt die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses fest. Ein Rücktritt von diesen Prüfungen ist nur in begründeten Fällen bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich.

(7) Für einen Prüfling dürfen an einem Tag nicht mehr als drei mündliche Prüfungen angesetzt werden.

(8) Der Prüfling hat den ersten Prüfungsteil bestanden, wenn die Bedingungen gemäß § 19 Abs. 6 erfüllt sind. Auf seinen Antrag ist ein Prüfling von der gemäß Absatz 3 festgelegten Prüfung zu befreien.

§ 17

Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuss statt. Vor der mündlichen Prüfung tritt der Fachprüfungsausschuss zu einer vorbereitenden Sitzung zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer vorgelegten Vorschläge den Bedingungen gemäß § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen vergleichbar sind. Die oder der Vorsitzende kann nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses Aufgaben ändern.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen. Die oder der Vorsitzende kann dieses Recht auch auf die Schriftführerin oder den Schriftführer übertragen.

(3) Dem Prüfling ist eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Materialien wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Ist der Prüfling nicht in der Lage, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

(4) Die Vorbereitungszeit des Prüflings beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem

naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Teil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(5) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(6) Bis zu drei Prüflingen kann dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn für die Prüflinge hinsichtlich der Art der Vorbereitung die gleichen Voraussetzungen gegeben sind.

(7) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge überprüfen. Die Aufgabenstellung im ersten und zweiten Teil darf sich nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen an den Prüfling zu richten.

(8) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so ist die Endnote im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Anteilen aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu bilden.

§ 18

Niederschriften

(1) Über alle Beratungen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen. Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(2) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

6. Abschnitt

Abschluss der Abiturprüfung, Wiederholung

§ 19

Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfungen eines Prüflings im zweiten Prüfungsteil stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und ermittelt die Gesamtqualifikation.

(2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Summe der Punkte des ersten und zweiten Prüfungsteils.

(3) Als Gesamtqualifikation sind 840 Punkte erreichbar, und zwar 600 Punkte im ersten Prüfungsteil und 240 Punkte im zweiten Prüfungsteil.

(4) Von der im ersten Prüfungsteil erreichbaren Höchstpunktzahl sind in den beiden Leistungsfächern höchstens jeweils 180 Punkte, in den übrigen Fächern höchstens jeweils 120 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in den beiden Leistungsfächern jeweils zwölfmal zu bewerten. Wird in einem Leistungsfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, sind die Leistungen jeweils sechsfach zu werten. Die Leistungen in den beiden übrigen Fächern sind jeweils achtfach zu werten. Wird in einem dieser Fächer sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, sind die Leistungen jeweils vierfach zu werten.

(5) Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Leistungen in den beiden Leistungsfächern jeweils elfmal, die Leistungen in den beiden übrigen

Fächern der schriftlichen Prüfung jeweils siebenfach gewertet. Die Leistung in der besonderen Lernleistung tritt in vierfacher Wertung hinzu. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht und in Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft, so ist das Ergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus den beiden Prüfungsergebnissen zu berechnen. Treten beim Gesamtergebnis Punktwerte mit Dezimalstellen auf, wird abgerundet.

(6) Im ersten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 200 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. In mindestens zwei Fächern des ersten Prüfungsteils, darunter in einem Leistungsfach, müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

(7) Von den im zweiten Prüfungsteil maximal erreichbaren 240 Punkten sind in den vier Fächern maximal jeweils 60 Punkte erreichbar, und zwar jeweils 60 Punkte in den zwei Grundkursfächern, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a), und jeweils 60 Punkte in den Fächern, bei denen an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlussergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II treten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b). Dabei sind die Leistungen jeweils vierfach zu werten.

(8) Im zweiten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. In mindestens zwei Fächern des zweiten Prüfungsteils, darunter einem Fach der mündlichen Prüfung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a), müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

§ 20

Zuerkennung der Hochschulreife

(1) Hat ein Prüfling die Bedingungen gemäß § 19 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfung für bestanden und erkennt ihm die allgemeine Hochschulreife zu.

(2) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Prüflingen bekannt gegeben.

(3) Ein Prüfling, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

§ 21

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach einem Jahr statt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine Wiederholung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, dass der Prüfling die Abiturprüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. Bei einer Wiederholung werden die in der Jahrgangsstufe 13 erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 22

Weitere Berechtigungen

(1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt, wenn in diesen Fächern eine erfolgreiche Prüfung abgelegt worden ist.

(2) Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann bei nicht abgeschlossener Abiturprüfung erworben werden.

(3) Die Bedingungen für die Zuerkennung der Berechtigungen nach Absatz 1 und 2 legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift fest.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23

Ergänzende Bestimmung für behinderte Prüflinge

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde von Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 24

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Prüfling kann von der Abiturprüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung im ersten Prüfungsteil zurücktreten. Tritt er aus von ihm zu vertretenden Gründen zurück, wird die Zulassung zur Abiturprüfung unwirksam.

(2) Tritt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen im ersten oder zweiten Prüfungsteil zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muss der Prüfling die Prüfung vollständig wiederholen.

(3) Nimmt der Prüfling an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann der Prüfling die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen in einem Fach, werden diese wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(5) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling zu vertreten ist und ob und wann die Prüfung erneut abzulegen oder fortzusetzen ist.

§ 25

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungsangelegenheiten richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 26

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen die Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde, des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse, die Verwaltungsakte sind, kann der Prüfling Widerspruch einlegen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 APO-GOST gebildete Widerspruchsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

§ 27

In-Kraft-Treten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. August 2000 für die Schülerinnen und Schüler in Kraft, die zu diesem Zeitpunkt in die Jahrgangsstufe 13 der Waldorfschulen eintreten. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen vom 2. April 1985 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1997 (GV. NRW. S. 42), außer Kraft.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung mit nur einer Fremdsprache ablegen wollen, können letztmalig im Jahre 2001 zur Prüfung zugelassen werden. Ihnen wird die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt, wenn im Übrigen die Bedingungen gemäß § 19 erfüllt sind. Die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen berechtigt zum Studium an einer Hochschule des Landes in Studiengängen, bei denen ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von Landesquoten nicht stattfindet. Eine Schülerin oder ein Schüler, der oder dem die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen“.

Düsseldorf, den 31. Januar 2000

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2000 S. 145.

7123

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
zum Fachangestellten für Bürokommunikation/
zur Fachangestellten für Bürokommunikation
im Lande Nordrhein-Westfalen
– Allgemeine Verwaltung
des Landes und Kommunalverwaltung –**

Vom 11. Februar 2000

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit §§ 41, 42 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I. S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I. S. 596, 606), und § 1 Nr. 12 der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 2. November 1999 (GV. NRW. S. 599), wird nach Beschlußfassung durch den Berufsbildungsausschuß für Verwaltungsberufe Folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Fachangestellten für Bürokommunikation/zur Fachangestellten für Bürokommunikation im Lande Nordrhein-Westfalen – Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung – (APO FAngB) vom 20. April 1993 (GV. NRW. S. 214), geändert durch Verordnung vom 16. August 1999 (GV. NRW. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Prüfungsfach Textverarbeitung:

In 55 Minuten soll der Prüfling eine praxisbezogene Aufgabe zur Textformulierung und -gestaltung einschließlich der formgerechten Briefgestaltung bearbeiten und dabei zeigen, dass er grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse in diesem Gebiet erworben hat. Die Aufgabe zur Textformulierung und -gestaltung umfasst die Konzipierung eines Textes nach stichwortartigen Angaben und die Erstellung und Gestaltung mit Hilfe einer alphanumerischen Tastatur unter Berücksichtigung von automatisierter Textverarbeitung.“

b) In Nummer 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

2. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die am 1. November 1999 bestehen, sind bis zum 31. Dezember 1999 die bis zum 31. Oktober 1999 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Für die Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfungen nach diesem Termin sind diejenigen Vorschriften zugrunde zu legen, auf deren Basis die erste Prüfung vorgenommen worden ist.“

3. In der Anlage 1 werden in Spalte 3 der Nummer 5.3 die Buchstaben d) und e) aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 2000

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fritz Behrens

– GV. NRW. 2000 S. 151.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359